

Beschluß des Kleinen Rathes vom 25. Brachmonath 1822, über die aufgeworfenen Fragen wegen der Einschreibung in die Zünfte, wegen des stimmfähigen Alters und der gültigen Versammlungszahl der Zünfter der Stadt Zürich für die Erneuerung des Wahl-Collegii.

---

Da bey Anlaß einer letzten Erneuerung der Zunftausschüsse zu Bildung des Wahl-Collegii für die Stadt Zürich, drey Fragen aufgeworfen, und der Ebl. Commission des Innern zur Berathung überwiesen worden: nämlich

1. Ob eine strenge Verbindlichkeit aller Bürger zur Einschreibung in die Zunftregister ausgesprochen, und auf welche Weise solche exequirt werden solle.

2. Welches das anzunehmende gesetzliche Alter der die Stimmfähigkeit gebenden Majorennität seye? und

3. Ob bey diesen Wahlen das absolute Mehr der eingeschriebenen Bürger erforderlich, oder das relative Mehr der anwesenden genügend seye?: so haben UH Herren und Obern, nach Anhörung

eines Commissionar-Gutachtens d. d. 12. Christmonath a. p. in sorgfältiger Berathung erkannt:

ad §. 1. Es sene das bisher übliche Verfahren in solcher Beziehung genügend und keine blindere Vorschrift erforderlich.

ad §. 2. Durch den §. 9. der Staatsverfassung sene die Majorennität ausgesprochen und nach verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen und unter dem angetretenen 25sten Altersjahr oder dem hiermit in gleiche Rechte gesetzten Stande der Ehe, der Beamtung u. s. w. begriffen.

ad §. 3. Auch in Betreff der Zahl der Versammlung möge es bey bisherigen Vorschriften sein Bewenden haben.

Gegenwärtiger Beschluß wird dem Obl. Oberamte Zürich zu Handen der Junstpräsidenten zugestellt.

---